VERORDNUNG (EG) Nr. 866/1999 DER KOMMISSION

vom 26. April 1999

zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und neuer Verwendungszwecke für Zusatzstoffe in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/20/EG [2], insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 9 Buchstabe j),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß der Richtlinie 70/524/EWG dürfen neue Zusatzstoffe oder eine neue Verwendung von Zusatzstoffen unter Berücksichtigung der jüngsten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zugelassen werden.

(2) Mit der Richtlinie 93/113/EG des Rates vom 14. Dezember 1993 über die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen in der Tierernährung [3], zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/40/EG [4], werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Verwendung und Vermarktung von Enzymen, Mikroorganismen und deren Zubereitungen vorläufig zuzulassen.

(3) Die Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 93/113/EG vorgelegten Unterlagen hat ergeben, daß für eine Reihe von Zubereitungen, die zu den Gruppen der Enzyme und der Mikroorganismen gehören, eine vorläufige Zulassung erteilt werden kann.

(4) Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß hat eine befürwortende Stellungnahme zur Unbedenklichkeit dieser Zubereitungen abgegeben.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I aufgeführten, zur Gruppe der Enzyme gehörenden Zubereitungen können unter den Bedingungen desselben Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen werden.

Artikel 2

Die in Anhang II aufgeführten, zur Gruppe der Mikroorganismen gehörenden Zubereitungen können unter den Bedingungen desselben Anhangs gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Zusatzstoffe in der Tierernährung zugelassen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Juli 1999.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.
[2] ABl. L 80 vom 25.3.1999, S. 20.
[3] ABl. L 334 vom 31.12.1993, S. 17.
[4] ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 21.

ANHANG I

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
2	3-Phytase EC 3.1.3.8	Zubereitung von 3-Phytase aus Aspergillus oryzae (DSM 10 289) mit einer Aktivität von mindestens: gecoated: 2 500 FYT [1]/g flüssig: 5 000 FYT/g	Legehennen	—	500 FYT	1 000 FYT	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 750 FYT. 3. Zur Verwendung in phytatreichen Mischfuttermitteln, z. B. mit mehr als 40 % Getreide (Mais, Gerste, Hafer, Weizen, Roggen, Triticale), Ölsaaten und Hülsenfrüchten.	30. 9. 1999
8	Endo-1,4-beta-glucanase EC 3.2.1.4 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus Aspergillus niger (CBS 600.94) mit einer Aktivität von mindestens flüssig und fest: Endo-1,4-beta-glucanase: 10 000 BGU [2]/g Endo-1,4-beta-xylanase: 4 000 FXU [3]/g	Ferkel	4 Monate	3 000 BGU 1 200 FXU	5 000 BGU 2 000 FXU	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 3 000-5 000 BGU 1 200-2 000 FXU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-glucane und Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 30 % Gerste.	30. 9. 1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
29	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase aus Geosmithia emersonii (IMI SD 133) mit einer Aktivität von mindestens: 5 500 U ([4])/g	Masthühner	—	250 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 250 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-glucane), z. B. mit mehr als 50 % Gerste.	30. 9. 1999
30	Endo-1,3(4)-beta-glucanase EC 3.2.1.6 Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,3(4)-beta-glucanase und Endo-1,4-beta-xylanase aus Penicillium funiculosum (IMI SD 101) mit einer Aktivität von mindestens pulverförmig: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 2 000 U ([5])/g Endo-1,4-beta-xylanase: 1 400 U ([6])/g flüssig: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 500 U/ml Endo-1,4-beta-xylanase: 350 U/ml	Masthühner	—	Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U Endo-1,4-beta-xylanase: 70 U	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: Endo-1,3(4)-beta-glucanase: 100 U Endo-1,4-beta-xylanase: 70 U. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Beta-glucane und Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 50 % Gerste oder 60 % Weizen.	30. 9. 1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					Aktivität/kg des Alleinfuttermittels			
31	Endo-1,4-beta-xylanase EC 3.2.1.8	Zubereitung von Endo-1,4-beta-xylanase aus Trichoderma longibrachiatum (CBS 614.94) mit einer Aktivität von mindestens fest: 300 EU (7)/g flüssig: 1 000 EU/g	Masthühner	—	600 EU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 600 EU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 60 % Weizen.	30. 9. 1999
			Legehennen	—	300 EU	—	1. In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. 2. Empfohlene Dosis je kg Alleinfuttermittel: 600 EU. 3. Für die Verwendung in Mischfuttermitteln mit hohem Gehalt an Nicht-Stärke-Polysacchariden (überwiegend Arabinoxylane), z. B. mit mehr als 60 % Weizen.	30. 9. 1999

(1) 1 FYT ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol anorganisches Phosphat in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 37 °C aus Natrium-Phytat als Substrat freisetzt.
(2) 1 BGU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Glucose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus mit Azurin vernetztem Beta-Glucan freisetzt.
(3) 1 FXU ist die Enzymmenge, die 0,15 Mikromol Xylose in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 40 °C aus mit Azurin vernetztem Xylan freisetzt.
(4) 1 U ist die Enzymmenge, die 2,78 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.
(5) 1 U ist die Enzymmenge, die 5,55 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,0 und einer Temperatur von 50 °C aus Gersten-Beta-Glucan freisetzt.
(6) 1 U ist die Enzymmenge, die 4,00 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Maltoseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 5,5 und einer Temperatur von 50 °C aus Birkenholzxylan freisetzt.
(7) 1 EU ist die Enzymmenge, die 1 Mikromol reduzierende Zucker (gemessen als Xyloseäquivalent) in der Minute bei einem pH-Wert von 4,5 und einer Temperatur von 40 °C aus Hafer-Xylan freisetzt.

ANHANG II

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
5	Saccharomyces cerevisae CBS 493.94	Zubereitung von Saccharomyces cerevisae mit einem Gehalt von mindestens 1×10^8 KBE/g Zusatzstoff	Mastrinder	—	$1{,}7 \times 10^8$	$1{,}7 \times 10^8$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Die Dosis von Saccharomyces cerevisiae in der Tagesration darf $7{,}5 \times 10^8$ KEB bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zuzüglich 1×10^8 KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.	30. 9. 1999
9	Pediococcus acidilactici CNCM MA 18/5M	Zubereitung aus Pediococcus acidilactici mit mindestens 1×10^{10} KBE/g Zusatzstoff	Masthühner	—	1×10^9	1×10^{10}	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika verwendet werden: Amprolium, Meticlorpindol, Decoquinat, Halofuginon, Narasin, Salinomycin-Natrium, Nicarbazin, Maduramicin-Ammonium, Diclazuril.	30. 9. 1999
			Ferkel	4 Monate	1×10^9	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30. 9. 1999
			Mastschweine	—	1×10^9	1×10^9	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30. 9. 1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
10	Zubereitung von Enterococcus faecium NCIMB 10415	Zubereitung von Enterococcus faecium mit mindestens mikroverkapselt: $1{,}0 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff $1{,}75 \times 10^{10}$ KBE/g Zusatzstoff	Masthühner	—	$0{,}3 \times 10^{9}$	$2{,}8 \times 10^{9}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Kann in Mischfuttermitteln mit folgenden zugelassenen Kokzidiostatika verwendet werden: Amprolium, Amprolium/Ethopabat, Diclazuril, Halofuginon, Maduramicin-Ammonium, Metoclorpindol, Meticlorpindol/Methylbenzoquat. Monensin-Natrium, Robenidin, Salinomycin-Natrium.	30. 9. 1999
			Mastschweine	—	$0{,}35 \times 10^{9}$	$1{,}5 \times 10^{9}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30. 9. 1999
			Sauen	—	$0{,}2 \times 10^{9}$	$1{,}25 \times 10^{9}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30. 9. 1999
			Mastrinder	—	$0{,}25 \times 10^{9}$	$0{,}6 \times 10^{9}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Die Dosis von Enterococcus faecium in der Tagesration darf 1×10^{9} KEB bei 100 kg Lebendgewicht nicht übersteigen, zuzüglich 1×10^{9} KBE für jede weiteren 100 kg Lebendgewicht.	30. 9. 1999

Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					KBE/kg des Alleinfuttermittels			
		Zubereitung von Enterococcus faecium mit mindestens mikroverkapselt: $1{,}0 \times 10^{10}$ KEB/g Zusatzstoff $1{,}75 \times 10^{10}$ KEB/g Zusatzstoff und Granulat: $3{,}5 \times 10^{10}$ KEB/g Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	$0{,}3 \times 10^{9}$	$1{,}4 \times 10^{9}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Granulat darf nur in Milchaustauschern verwendet werden.	30. 9. 1999
			Kälber	6 Monate	$0{,}35 \times 10^{9}$	$6{,}6 \times 10^{9}$	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben. Granulat darf nur in Milchaustauschern verwendet werden.	30. 9. 1999
11	Enterococcus faecium DSM 5464	Zubereitung aus Enterococcus faecium mit mindestens 5×10^{10} KEB/g Zusatzstoff	Ferkel	4 Monate	$0{,}5 \times 10^{9}$	1×10^{9}	In der Gebrauchsanweisung sind für den Zusatzstoff und die Vormischungen die Lagertemperatur, die Haltbarkeit und die Pelletierstabilität anzugeben.	30. 9. 1999